

# HAUSHALTSSATZUNG

## DER STADT SINZIG FÜR DAS JAHR 2025

Der Stadtrat hat am 19.12.2024 aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom 08.04.2025 mit dem Az.: 4.1-03-25-300 bekanntgemacht wird:

### § 1

#### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	42.007.659,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>41.504.822,00 €</u>
den Jahresüberschuss	502.837,00 €

##### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.337.546,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (FH 27)	2.731.100,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (FH 32)	17.718.600,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-14.987.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungsbedarf (Zeile 40)	13.649.954,00 €

### § 2

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

Zinslose Kredite auf	14.971.234,00 €
Zusammen auf	... .. €

### § 3

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushalten zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

12.575.000,00 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushalten voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich vorläufig auf

12.575.000,00 €

## § 4

### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

12.000.000,00 €.

## § 5

### Stadtwerke Sinzig (Eigenbetrieb):

#### 1. Wirtschaftsplan Wasserwerk:

1.1.	Der anliegende Wirtschaftsplan nebst Anlagen wird beschlossen.	
1.2.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.700.000,00 €
1.3.	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	3.500.000,00 €
1.4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2026	5.750.000,00 €

#### 2. Wirtschaftsplan Abwasserwerk

2.1.	Der anliegende Wirtschaftsplan nebst Anlagen wird beschlossen.	
2.2.	Die Abgabensätze 2025 werden wie folgt festgesetzt:	
	2.2.1. Schmutzwassergebühr	= 2,40 €/m <sup>3</sup>
	2.2.2. Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	= 0,50 €/m <sup>2</sup>
2.3.	Es werden Vorausleistungen auf Schmutzwassergebühren und wiederkehrende Beiträge in Höhe der zu erwartenden Abgabensätze erhoben.	
2.4.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00 €
2.5.	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	2.000.000,00 €
2.6.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2026	125.000,00 €

## § 6

### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt (orientiert an den Nivellierungssätzen des Landes Rheinland-Pfalz):

• Grundsteuer A auf	345 v. H.
• Grundsteuer B auf	465 v. H.
• Gewerbesteuer auf	400 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

• für den ersten Hund	72,00 €
• für den zweiten Hund	96,00 €
• für jeden weiteren Hund	120,00 €
• für jeden gefährlichen Hund (sogenannte Kampfhundesteuer)	560,00 €

## § 7

### Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

#### Straßenreinigungsgebühr gemäß § 6 der Gebührenordnung

1. Straßenreinigung mit nicht verkehrsberuhigtem Ausbau je qm Kehrfläche	0,53 €
2. Straßenreinigung im verkehrsberuhigten Ausbau je qm Kehrfläche	1,04 €
3. ermäßigte Straßenreinigung	0,40 €

## § 8

### Umlage

(entfällt)

## § 9

### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug vorläufig 52.608.257,00 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 52.608.257,00 €.

## § 10

### Einzelveranschlagung von Investitionen & Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

## § 11

### Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in Null Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in vier Fällen zugelassen.

## § 12

### Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. für Leistungsstufen  | ...0,00 Euro  |
| 2. für Leistungsprämien & Leistungszulagen ein Pauschalbetrag | 3.000,00 Euro |

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA der TVöD an Beschäftigte werden festgesetzt:

für Leistungsentgelte **186.338,85 €**.

## § 13

### Weitere Bestimmungen, Sperrvermerke

#### Finanzhaushalt:

Bei den im Haushaltsplan eingestellten Personalkosten beim **Produkt 11200- Konto 502210- Personalkosten**

#### **Einstellung eines Mobilitätsmanagers**

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Mittel bzw. eine Ausschreibung erfolgen nach Vorlage des Förderbescheides des Landes in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei den im Haushaltsplan eingestellten Personalkosten beim **Produkt 11200- Konto 502210- Personalkosten**

#### **Einrichtung einer weiteren Stelle- Sozialarbeit I**

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Mittel erfolgt nach Aufhebung der Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 LaufnG (Verteilstopp für den Kreis Ahrweiler und seine Kommunen in Folge der Flutkatastrophe 2021). Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 54100- Straßen, Wege, Plätze** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

#### **Nr. 465 - Bahnhof, letzter Bauabschnitt**

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage der Realisierungs- und Finanzierungsvereinbarung und weiterer Planungsunterlagen in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 54100- Straßen, Wege, Plätze** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

#### **Nr. 512 – Errichtung von Mobilitätsstationen**

folgendes vermerkt:

Eine Ausführung des Projektes erfolgt nur soweit, wenn ein Erfolg beim KIPKI-Wettbewerb erreicht wird.

Nach Vorlage der Ergebnisse zur Teilnahme am Wettbewerb im Stadtrat entscheidet dieser über die Aufhebung des Sperrvermerkes.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 571400- Wirtschaftsförderung** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

**Nr. 644 – Anschaffung eines Lebensmittelautomaten für den Ortsteil Franken**

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage des LEADER - Förderbescheides und weiterer Planungsunterlagen in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Sinzig, den 12.12.2024  
STADTVERWALTUNG SINZIG

A. Geron  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 30.04.2025 bis einschließlich dem 09.04.2025

während der Dienstzeiten von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags bis	bis 18.00 Uhr

im Rathaus an der Information öffentlich aus.

Außerdem wird der Haushaltsplan auf der Homepage der Stadtverwaltung Sinzig unter [http://www.sinzig.de/Rathaus und Bürgerservice/Haushalt/](http://www.sinzig.de/Rathaus%20und%20Bürgerservice/Haushalt/) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Sinzig, 23.04.2025  
Stadtverwaltung Sinzig  
A. Geron  
Bürgermeister